



Frau
Roberta Cattaneo
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Biel, 16. Mai 2017

Vernehmlassung BAKOM zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom Februar 2017

Sehr geehrte Frau Cattaneo, *liebe Roberta*

Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM hat im Februar 2017 eine Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV in die Vernehmlassung geschickt. Dabei wurden auch alle Kantonsregierungen adressiert.

Diese Vernehmlassung ist für Radio Canal 3 äußerst wichtig. Wir erlauben uns deshalb,

1. Ihnen die Grundlagen von Konzessionen kurz zu beschreiben
2. Ihnen die Wichtigkeit einer Veranstalter-Konzessionsverlängerung zu schildern
3. Ihnen unsere konkreten Vorschläge für die Vernehmlassung zu unterbreiten
4. Sie zu bitten, diese Vorschläge in Ihre Vernehmlassung aufzunehmen



1. Grundbemerkungen zu den Konzessionen

Die heutige Grundlage für unser Radioprogramm sieht wie folgt aus: Unser Radio hat bis Ende 2019 zwei Konzessionen, die miteinander verknüpft sind. Es ist dies eine Veranstalterkonzession gemäss dem geltenden RTVG (Art. 43) und damit verbunden eine Funkkonzession für die UKW Verbreitung. Die vorliegende Teilrevision der RTVV will nun nach 2019 nur noch die Funkkonzession für UKW verlängern. Wir erachten dies als falsch und für unser Radio mittelfristig existenzgefährdend.

2. Wichtigkeit der Verlängerung der Veranstalterkonzession

Die vorliegende Teilrevision der RTVV steht im Zeichen der Digitalisierung der Radioprogramme. Mit der Umstellung von der UKW-Verbreitung auf das digitale DAB+ sollen die bisherigen konzessionierten Radioveranstalter, die kein Gebührensplitting erhalten, nur noch eine Verlängerung der Funkkonzession für die UKW-Verbreitung erhalten. Dies bedeutet, dass für unser Radio für die kommende – auch vom BAKOM gewünschte – digitale Verbreitung auf DAB+ keine Konzessionen mehr erteilt werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die digitale Verbreitung über DAB+ nicht direkt durch den Veranstalter erfolgt, der Veranstalter muss sich vielmehr auf einer externen Verbreitungsplattform einmieten.

Konkret heisst dies für unser Radio: Wir sind in einem Vertragsverhältnis mit der Firma Swiss Media Cast AG (SMC), die unser Programm digital verbreitet. Dieses Vertragsverhältnis kann von der Firma SMC gekündigt werden; es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine digitale Verbreitung unseres Programmes.

Damit wird klar, dass die zukünftige digitale Verbreitung für unser Radio gesetzlich ungenügend abgesichert ist.

Das BAKOM sagt zwar, es wolle sich dafür einsetzen, dass diese Absicherung in den zukünftigen Vorgaben für die SMC gegeben sein müsste. Diese Absichtserklärung ist aber ohne gesetzliche Grundlage, und erst die Zukunft wird zeigen, ob sie dann auch verbindlich umgesetzt werden kann. Weil die digitale Verbreitung für unser Radio existentiell ist, möchten wir deshalb eine gesetzlich verankerte Absicherung für diese neue digitale Verbreitungsart. **Dies kann in einem ersten Schritt am besten durch eine Verlängerung der bisherigen Veranstalterkonzession bis zur definitiven Abschaltung von UKW erfolgen.**



Das heute gültige RTVG sieht eine solche Konzessionsverlängerung explizit vor:
Ausschnitt RTVG:

Art. 43

1 Das UVEK kann anderen Programmveranstaltern eine Konzession für die drahtlos-terrestrische Verbreitung eines Programms erteilen, wenn dieses Programm:

a. in einem Gebiet die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigt sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beiträgt;

b. in einer Sprachregion in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags beiträgt.

2 Die Konzession definiert den Umfang des Zugangs zur Verbreitung und den programmlichen Leistungsauftrag. Das UVEK kann weitere Pflichten festlegen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie ein unabhängiges Programmschaffen sicherzustellen.

Art. 45 Konzessionierungsverfahren

1 Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören.

1bis Konzessionen können **ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden**, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder **technologische Veränderungen** die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen. Dabei wird die **bisherige Erfüllung des Leistungsauftrags berücksichtigt**.

Wir sind überzeugt, dass der Gesetzesgeber diese Verlängerungen der Konzessionen ermöglicht, um die Migration von UKW nach DAB+ für die bisherigen konzessionierten Veranstalter abzusichern. In dieser Ansicht bestärkt uns auch die Tatsache, dass sich Medienministerin Doris Leuthard mehrfach zu Gunsten einer solchen Verlängerung ausgesprochen hat, und dabei nicht zwischen SRG und Privaten unterschieden hat.

Die Konzessionsverlängerung bedeutet auch die Verlängerung des bisherigen Leistungsauftrages. Radio Canal 3 bietet gerade im Informationsbereich einen erfolgreichen Leistungsausweis für die Bevölkerung an. Wir betonen dies, weil das BAKOM im erläuternden Bericht zur Teilrevision RTVV unter anderem schreibt:

Die Programmanalysen, die das BAKOM seit vielen Jahren bei universitären Instituten und spezialisierten Unternehmen in Auftrag gibt und publiziert, belegen allerdings, dass kommerzielle Lokalradios in städtischen Agglomerationen heute Programme anbieten, die regelmässig weitgehend aus Kurzinformationen, Servicedienstleistungen (Wetter-, Strassenberichte, Ausgehtipps etc.) und Unterhaltung bestehen. Diese Stationen erzielen eine hohe Publikumsgunst und sind wirtschaftlich meistens profitabel, legen den Schwerpunkt ihrer Programmtätigkeit aber



weniger auf eine publizistisch relevante lokale Berichterstattung, so wie dies ursprünglich bei der Einführung des Lokalfunkverkehrs beabsichtigt worden war.

Mit dieser Einschätzung und der Interpretation des BAKOM sind wir nicht einverstanden. Unser Radio bietet seit vielen Jahren einen guten und ausgewogenen „Service Public Régional“ an, der im Gegensatz zur SRG mit viel weniger finanziellen Mitteln erbracht wird. Sie kennen unser Programm und können selber bestätigen, dass unser Radio im redaktionellen Bereich nicht nur Unterhaltung, sondern auch politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Service anbietet.

Auch wegen dem gesicherten Leistungsauftrag ist eine Verlängerung der Veranstalterkonzession wichtig und richtig; diese Verlängerung gewährleistet die Fortführung des regionalen Leistungsauftrages. Damit wird auch sichergestellt, dass Radio Canal 3 weiterhin Partner der Behörden in der Krisenkommunikation ist.

Wird die Veranstalterkonzession nicht verlängert, so verschwindet auch der Leistungsauftrag. Dies kann nicht im Sinne des Kantons sein.

Deshalb bitten wir Sie, diese Konzessionsverlängerung zu unterstützen.

3. Konkrete Vorschläge für die Vernehmlassung RTVV

Wir haben die Unterlagen zur Teilrevision RTVV studiert, im Verband Schweizer Privatradios (VSP) intensiv diskutiert und schlagen Ihnen folgende Änderungen/Ergänzungen für die Vernehmlassung vor (unsere Vorschläge haben wir rot eingefärbt).

3.1 RTVV – Zusatz im Artikel 43:

Art 43 / NEU: Absatz 6

Bisherige Veranstalterkonzessionen für Radio werden auf Gesuch des Veranstalters bis zur definitiven Abschaltung von UKW verlängert.

Vorschlag BAKOM:

Art. 62a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

1 Funkkonzessionen für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen, die am 31. Dezember 2019 noch bestehen, können vom BAKOM auf Gesuch hin verlängert werden, sofern dies für eine geordnete Umsetzung des Übergangs von der analogen auf die digitale Verbreitung erforderlich ist.

Unser Vorschlag:

Art. 62a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

1 Funkkonzessionen **wie auch Veranstalterkonzessionen** für die **analoge** Verbreitung von Radioprogrammen, die am 31. Dezember 2019 noch bestehen, können vom BAKOM auf Gesuch hin verlängert werden, sofern dies für eine geordnete Umsetzung des Übergangs von der analogen auf die digitale Verbreitung erforderlich ist.

Wir bitten Sie, im Sinne einer zukünftigen Sicherung unseres Radioprogrammes, diese Vorschläge in Ihre Vernehmlassungen einfließen zu lassen.

Sie helfen damit mit, dass unser Radio auch in Zukunft eine gewisse Garantie hat, den bisherigen Service Public Régional erfüllen zu können.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Radio Canal 3 AG



Kevin Gander
Programmleitung



Marcel Geissbühler
Delegierter VR